

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 151/2011

Sitzung vom 21. September 2011

**1139. Motion (Senkung des Stromverbrauchs
im Kanton Zürich [Absenkpfad])**

Die Kantonsrätinnen Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, sowie Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, haben am 30. Mai 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für vermehrte Stromeffizienz im Kanton Zürich zu schaffen. Minimalziel ist die Realisierung eines Absenkpfadcs beim Stromverbrauch von 1 Prozent pro Einwohner und Jahr, bezogen auf eine Zeitdauer von 15 Jahren.

Begründung:

Rund 30 Prozent des Stroms liessen sich durch beste verfügbare Technik einsparen. Die grössten Potenziale liegen bei der Beleuchtung (auch Strassenbeleuchtung), Elektroheizungen und Boilern sowie Industrie. Der Einflussbereich des Kantons kann mit unterschiedlichen Massnahmen geltend gemacht werden. Dabei sind Anreize mit Fördermodellen, aber auch Verbote möglich. Zusätzlich kann den Netzbetreibern ein Leistungsauftrag zur Förderung der Stromeffizienz verordnet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Andreas Wolf, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Trotz verschiedener Anstrengungen, einen effizienteren Stromeinsatz im Kanton Zürich zu fördern, blieb der Strombedarf pro Einwohnerin und Einwohner im Kanton Zürich in den vergangenen 15 Jahren nahezu unverändert. Dass der Verbrauch pro Kopf nicht abnimmt, liegt weitgehend am Zuwachs der Stromwendungen, insbesondere im Büro- und Telekommunikationsbereich. Die vielfältigen Einsatzarten erschweren das Ergreifen von Massnahmen zur Senkung des Strom-

verbrauchs. Der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons ist zudem beschränkt. Insbesondere für Vorschriften bei Geräten ist in erster Linie der Bund zuständig, der sich dabei häufig an die Entwicklungen in der EU anlehnen muss.

In den vergangenen Jahren wurden im Kanton Zürich verschiedene gesetzliche Vorgaben zur Förderung des effizienten Stromeinsatzes geschaffen:

- Neubauten dürfen höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien decken. Dabei ist der Strombedarf doppelt zu gewichten. Diese Anforderung verunmöglicht Elektroheizungen in Neubauten (§ 10 a Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [EnerG, LS 730.1] sowie Wärmedämmvorschriften, Ausgabe 2009, der Baudirektion).
- Energiegrossverbraucherinnen und -verbraucher müssen ihre Energieeffizienz (Strom und Wärme) jährlich um 2% verbessern (§ 13 a EnerG).
- Der Strombedarf von Lüftungsanlagen hängt sehr stark von den Luftgeschwindigkeiten in den Kanälen und Geräten ab. Je höher die Geschwindigkeit, desto höher ist der Strombedarf. Aus diesem Grund wurden Grenzwerte für die zulässigen Geschwindigkeiten festgelegt (§ 29 Abs. 4 Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [BBV I, LS 700.21]).
- Ein Neueinbau von elektrischen Wassererwärmern (Elektroboiler) in Wohnbauten ist nur zulässig, wenn das Wasser während der Heizperiode über die Heizung erwärmt oder über Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme mindestens vorgewärmt wird (§ 26 Abs. 2 BBV I).
- Mit der am 11. Juli 2011 vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Energiegesetzes werden neue Elektroheizungen wie auch der Ersatz bestehender grundsätzlich verboten (vgl. § 10 b EnerG), Vorlage 4667.

Um in weiteren Bereichen den Stromverbrauch zu senken, müssten neue Instrumente eingeführt werden. Verschiedentlich diskutiert wurde hierfür die Einführung einer kantonalen Lenkungsabgabe (vgl. Motion KR-Nr. 252/2004 betreffend Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung auf elektrischer Energie und Behördeninitiative KR-Nr. 337/2007 betreffend Änderung des Energiegesetzes). Eine solche Lenkungsabgabe hat der Regierungsrat abgelehnt. Sie würde zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Kantonen ohne Lenkungsabgabe führen. Weiter könnte damit der Ersatz von fossilen Energien durch elektrische Energie, beispielsweise der Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen, verhindert werden.

Wie der Regierungsrat in seinem Schreiben an den Kantonsrat betreffend Rückzug des Energieplanungsberichts 2010 festgehalten hat (vgl. RRB Nr. 825/2011), werden zurzeit Leistungsaufträge zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss § 8 b EnerG geprüft. Vorschläge für Leistungsaufträge werden Mitte 2012 vorliegen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 151/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi